

Liebe Tänzerinnen und Tänzer!
Liebe Eltern unserer Kinder und Jugendlichen!

Wir hoffen, dass es Euch allen nach wie vor gut geht! Ihr habt sicher die Nachrichten verfolgt und wisst, dass die Bundes- und Landesregierungen am 30. April nur sehr wenige Lockerungen angeschoben hat, die den Bereich Sport überhaupt nicht betreffen. Immerhin soll ab dem 6. Mai der gesamte Bereich der Öffnungen des Sports in Deutschland in kleinen Schritten mit Auflagen erfolgen.

1. Tanzbetrieb

Mit ganz wenigen Ausnahmen für Bundeskaderpaare (die wir nicht haben) muss das Tanzsportzentrum weiterhin komplett geschlossen bleiben und es darf keinerlei Training stattfinden. Für einige Outdoor - Sportarten gibt es ab nächster Woche einige Lockerungen. Wir haben daher überlegt, ob wir selbst etwas draußen anbieten könnten, was ebenfalls abgelehnt wurde. Für alle, die es interessiert, geben wir weiter unten genauere Informationen.

2. Beiträge

Es war unsere Absicht, dass wir im Mai nur für jene Gruppen Beitrag einziehen, die gegenwärtig ein offizielles Online - Training für Zuhause genießen können. Auf alle anderen Beiträge wollten wir in Eurem Sinn verzichten. Wir wurden vom Finanzministerium darüber informiert, dass diese Vorgehensweise nicht möglich ist. Als gemeinnütziger Verein ist es unsere Aufgabe sicherzustellen, dass wir langfristig die gemeinnützigen Aufgaben erfüllen können und überleben. Ein kompletter Verzicht auf Beiträge würde automatisch zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Wir sind aber nicht verpflichtet, die Beiträge komplett zu ziehen, da bei uns zwischen einem Grundbeitrag und einem gruppenspezifischen Zusatzbeitrag überwiegend für Trainerkosten unterschieden wird. Der Vorstand hat daher entschieden, dass im Mai lediglich die Grundbeiträge eingezogen werden. Dies passiert in der kommenden Woche. Der Grundbeitrag ist für Familien € 22,50, für Erwachsene € 14,00 und für Minderjährige, Studenten bis 25 Jahre oder sonstige Ermäßigte € 8,50.

Diese Vorgehensweise entspricht auch unserer ersten Planung von Mitte März. Wir hatten den Beschluss zum Verzicht auf Beiträge schon geschlossen, weil wir der Presse entnommen hatten, dass z.B. Tanzschulen oder Fitnessstudios kein Recht auf Beiträge haben. Die Pflicht nun doch zumindest einen Teil der Beiträge einzuziehen, nimmt dem Verein daher auch eine große Last. Es werden aber definitiv keine Zusatzbeiträge und keine Beiträge zur TiK-Vorteilskarte (vormals Mannschaftskasse) eingezogen. Auch dann nicht, wenn eine Gruppe Online-Training genießen kann.

3. Unsere Online - Möglichkeiten (YouTube oder Interaktiv)

Natürlich kann nichts ein echtes Training auf dem Parkett ersetzen. Einige wenige Trainerinnen und Trainer machen sich trotzdem dafür stark, auch online aktiv zu sein. Auf unserer Homepage ist ein passwortgeschützter Bereich eingerichtet, in welchem nicht offen gelistete Trainingsvideos angesehen werden können. Das Passwort kann bei der Verwaltung abgefragt werden: verwaltung@tanzen-in-kiel.de
Aktuell sind 10 Videos online. Bisher sind das Inhalte für Linedance mit Sandra Gloe und Seniorenangebote auch mit Sandra und Aleksandra Lilienthal.

Einige Trainerinnen und Trainer erstellen interaktive Angebote, zu welchen sie ihre Gruppen dann direkt einladen. Das kann eine Menge Spaß machen, zeigt aber auch deutlich, dass das digitale Deutschland nicht so toll entwickelt ist. Meist wird dafür gegenwärtig ZOOM verwendet. Diskussion zur Datensicherheit beim Thema Zoom verfolgen wir aufmerksam. Bei Zoom kann gegenwärtig gesagt werden, dass es kaum ein Risiko bei einer Teilnahme gibt, sehr wohl gibt es aber ein Risiko bei jenen, die zu einem Zoom-Meeting einladen. Generell darf gesagt werden, dass jede Form des Bewegens im digitalen Netz immer Risiken

mit sich führt und auch immer mit sich geführt hat.

4. Hygienekonzept beim Start des Betriebes

Mit sehr viel Arbeit haben wir in den letzten Wochen ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erarbeitet, welches inzwischen bundesweit als vorbildliche Lösung anerkannt ist. Das Konzept liegt dem Land Schleswig-Holstein vor und falls auch weitere Tanzsportvereine ähnliche Konzepte anbieten, wird das eine Wirkung auf die Regierungsentscheidungen zur Lockerungen im Tanzsport positiv beeinflussen. Wir werden das bisher 10seitige Konzept in der kommenden Woche auf unserer Homepage im Bereich des Pandemie - Tickers als pdf veröffentlichen.

5. Wasserschaden im Saal 4

Die Wasserrohrleitungen wurden in der letzten Woche erneuert. Der immense Schaden am Parkett sowie in den umliegenden Bereichen Bar, Büro und Serverraum soll bis zum 16. Mai behoben sein.

Für den Vorstand und mich als Geschäftsführer auf Zeit bis zur Außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind die Tagesabläufe mit unglaublich viel Arbeit gefüllt. Deutlich mehr als zu normalen Zeiten. Wir versichern Euch daher, dass wir alles tun, um so bald als möglich einen Tanzbetrieb anbieten zu können und das Risiko einer Infektion mit Covid 19 bestmöglich zu minimieren. Wir danken all jenen, die uns zuletzt moralisch durch Worte oder auch über unseren Förderverein Pro Tanz Kiel e.V. finanziell unterstützt haben. Detailinformationen gibt es unter dem Gruß als PS, für alle die mehr wissen möchten. Kann man lesen, muss man nicht lesen...

Ganz herzliche Grüße und bleibt gesund
Jörg Westphal (Geschäftsführung auf Zeit)
im Namen des Vorstandes, des Jugendvorstandes und aller Beauftragten

PS: MEHR INFOS

Zur Hygiene:

Die an uns gestellten Anforderungen an ein Hygiene- und Sicherheitskonzept sind deutlich höher als an viele andere Geschäftsbereiche. Wir unterstützen diese Vorgaben, haben sie auch voraus gesehen und setzen sie auch um. Es liegt uns unglaublich viel daran, dass eine Infektion mit Covid 19 in unserem Hause so gut wie ausgeschlossen ist. Eine 100%tige Sicherheit gibt es nicht. Und für den Fall der Fälle werden wir die Nachverfolgung einer Infektionskette perfekt garantieren können. Das Konzept wird regelmäßig überarbeitet, behördliche Vorschriften werden es sicher noch erweitern und die Trainerinnen und Trainer werden entsprechend geschult. Die Umbaumaßnahmen werden zurzeit durch den Parkettschaden gebremst, werden aber rechtzeitig abgeschlossen sein. Der Investitionsrahmen lag bisher bei etwa € 2.000,00.

Zu den behördlichen Maßnahmen:

Viel diskutiert wird über den Sinn und Zweck aller behördlichen Maßnahmen. Dass Maßnahmen erforderlich waren steht auch für uns absolut außer Frage, denn Sicherheit geht vor. Im Augenblick gilt, dass niemand das Tanzsportzentrum für Sportliches nutzen darf. Lediglich Trainer dürfen zu Aufzeichnungszwecken einige Räume nutzen. Ob es sinnvoll ist, dass wie gegenwärtig noch nicht einmal eine Nutzung des Tanzsportzentrums durch ein einzelnes verheirates Paar oder einer einzelnen Person möglich ist, wird von uns schon kritisiert. Aber wir werden nicht gegen behördliche Anweisungen verstoßen. Wir wünschten uns, dass man uns mehr Vertrauen schenken würde in der Beurteilung des Tanzsportrisikos, da wir das fachlich besser bewerten können. Wir arbeiten mit Verbänden und der regionalen Politik daran, dass unsere Interessen baldmöglichst Beachtung finden. Ganz unten findet Ihr den entsprechenden aktuellen Auszug aus der Landesverordnung vom 01.05.2020.

Zu den Beiträgen:

Das Finanzministerium wies uns darauf hin, dass die Bundesregierung generell am 22.04.2020 Veränderungen im Vereinsrecht im Eilverfahren wegen Corona beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurden wir darauf

hingewiesen, dass unsere Satzung im § 9 ausführlich über die Beiträge Auskunft gibt, dort auch eine Ermäßigung in begründeten Einzelfällen ermöglicht, jedoch nicht einen Verzicht regelt. Das ist auch in eigentlich keiner Vereinsatzung üblich. Verzichtet ein Vorstand auf Beiträge, so verstößt der Vorstand selbst gegen die eigene Satzung.

Beiträge in Fitnessstudios, Tanzschulen etc. sind grundsätzlich anders geregelt, da dort ein Verbrauchervertrag zwischen dem Mitglied und dem Anbieter geschlossen ist. Im Verein gibt es grundsätzlich keinen Vertrag zwischen dem Mitglied und dem Verein. Das Mitglied hat einen Antrag auf Aufnahme gestellt, der angenommen wurde. Der Verzicht auf Beiträge in sozial-gemeinnützigen Organisation ist nach § 5 Abs. 1 Nr. der Abgabenordnung (AO) ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit. Dem Verein kann die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

Unser Versuch - Wir werden eine Outdoorsportart:

Unsere Idee: Wir machen ein schickes Tanzevent auf unseren Parkplätzen und sorgennatürlich für den großen Sicherheitsabstand. Einige Trainer machen mit Euch Tanzfitness. **ABGELEHNT!** Entweder wäre das eine Art Party oder ein Event, was gegenwärtig nicht zulässig ist, weil es ein Versammlungsverbot gibt. Oder es wäre eine Demonstration. Die würde erlaubt werden, aber nur, wenn keiner tanzt. Die Tanzschulen in Dresden haben ähnliches erlebt. Dort wurde argumentiert, dass beim Tanzen zu viel geatmet wird...

Hier der Auszug aus der Landesverordnung vom 1. Mai 2020 für die den Sport betreffenden Regelungen:

§ 6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten

(3) Es sind zu schließen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
3. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb von geschlossenen Räumen), Spielplätze, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen,
5. Betriebe des Prostitutionsgewerbes,
6. **öffentliche und private Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,**
7. Bibliotheken,
8. **Sportboothäfen.**

6) Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 kann die zuständige Behörde für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch **Berufssportlerinnen und Berufssportler** Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass ein individuelles Hygienekonzept umgesetzt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann auch für **Kaderathletinnen und Kaderathleten** der olympischen und paralympischen Sportarten (Olympisches Kader, Paralympisches Kader; Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2) sowie deren Trainerinnen und Trainern unter Einhaltung der hygienischen und medizinischen Vorgaben ein Training an Bundesstützpunkten, am Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein und an Landesstützpunkten Ausnahmen zulassen Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von Schwimmbädern durch Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer, soweit diese für die Vorbereitung des Wachdienstes zwingend notwendig ist, sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten